Amt für regionale Landesentwicklung
Leine Weser
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim

III. Erläuterungsbericht

Inhalt

1. **Flurbereinigungsverfahren**

1.1 Veranlassung und Zielsetzung

1.2 Rechtsgrundlagen - Flurbereinigungsbeschluss

1.3 Zielsetzungen des Flurbereinigungsverfahrens laut Einleitungsbeschluss

1.4 Lage und Abgrenzung des Verfahrensgebietes

2. Allgemeine Planungsgrundlagen

2.1 Planungsprozess und Beteiligung

2.2 Öffentliche Verkehrsanlagen

2.3 Gewässer

2.4 Landschaftsbestandsaufnahme und Schutzgebiete

2.5 Übergeordnete Planungsgrundsätze

2.6 Planungen anderer Träger

3. Planungen der Flurbereinigung

3.1 Landbereitstellung für die Kompensationsmaßnahmen

3.2 Landwirtschaftliche Wege

3.3 Landschaftsgestaltende Anlagen

3.3.1 Eingriffsregelung (§ 14 ff. BNatSchG)

3.3.2 Bewältigung der artenschutzrechtlichen Verpflichtungen (§ 44 BNatSchG / Art. 12, 13 u. 16 FFH-RL / Art. 5, 9 und 13 VS-RL)

3.3.3 Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen

4. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen i. S. des § 24 UVPG

4.1 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Umweltauswirkungen

4.2 Mögliche nachteilige Umweltwirkungen des Vorhabens

4.3 Wechselwirkungen und Fazit

5. Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete i. S. des § 32 BNatSchG

1. Flurbereinigungsverfahren

1.1 Veranlassung und Zielsetzung

Das Flurbereinigungsverfahren Rodenberger Aue I wird als Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG auf Antrag des zuständigen Unterhaltungsverbandes 53 (West- und Südaue) durchgeführt.
Die Rodenberger Aue ist ein Fließgewässer II. Ordnung mit besonderer ökologischer Bedeutung und soll gemäß den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie in einen guten Zustand versetzt werden.

Wesentliches Ziel des Verfahrens ist, die Voraussetzungen für die Umsetzung der vom Unterhaltungsverband in Verbindung mit der Samtgemeinde Rodenberg und dem Landkreis Schaumburg entworfenen Entwicklungsmaßnahmen an der Rodenberger Aue zu schaffen.
Zusätzlich sollen in diesem Zusammenhang auch bereits langjährig vorhandene Kompensationsverpflichtungen des Flecken Lauenau (SG Rodenberg) umgesetzt und für die SG Rodenberg darüber hinaus und abhängig von der Flächenverfügbarkeit, ein oder mehrere Kompensationsflächenpools eingerichtet werden. Die Ausweisung von durchgehenden bzw. ergänzenden Entwicklungsstreifen (nicht nur Gewässerrandstreifen) an Pferdeaue und Salzbach werden zusätzlich dafür vorgesehen.
Grundsätzlich sollen die Entwicklungskorridore in einer Breite zwischen 10 und 30 m angelegt werden

Das Bodenordnungsverfahren ist zwingend notwendig, um die erforderliche Flächenverfügbarkeit an der Rodenberger Aue, der Pferdeaue sowie am Salzbach zu gewährleisten. Nur auf diese Weise können die Voraussetzungen zur Umsetzung der Planungsabsichten geschaffen werden.

Der Unterhaltungsverband 53 hat den nach § 93 FlurbG erforderlichen Antrag gestellt. Der Unterhaltungsverband taxiert den Flächenbedarf für die von ihm vorgesehenen Maßnahmen derzeit mit 16 ha. Tauschflächen der SG Rodenberg stehen derzeit in einer Größenordnung von 7-8 ha zur Verfügung. Weitere Flächen müssen im Zuge des Verfahrens erworben werden.

Aus diesen Vorgaben heraus ergeben sich die konkreten Verfahrensziele, die vorläufige Abgrenzung des Verfahrensgebietes und die allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (sog. Neugestaltungsgrundsätze), die im Folgenden beschrieben werden.

1.2 Rechtsgrundlagen - Flurbereinigungsbeschluss

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 17.07.2024 wurde das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Rodenberger Aue I gemäß § 86 des FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (FlurbG) – BGBI. I Seite 546 – zuletzt geändert durch den Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBI. S. 2794) von der Flurbereinigungsbehörde angeordnet.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergemeinschaft (§ 10 Nr. 1 FlurbG), die nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden ist.

Sie führt den Namen: Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Rodenberger Aue I

Die Teilnehmergemeinschaft (TG) Rodenberger Aue I hat am 19.09.2024 einen Vorstand sowie deren Stellvertreter gewählt und ist somit handlungsfähig.

Mit dem von der Teilnehmergemeinschaft gewählten Vorstand wurde in Vorstandssitzungen der vorliegende Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) erarbeitet.

Hier wurden vorab lediglich die Wegebaumaßnahmen mit den dazugehörigen Kompensationen aufgrund von Eingriffen in den Naturhaushalt entwickelt, um möglichst zeitnah die Umsetzung und dementsprechend den erforderlichen Wegebau zu gewährleisten.

Die unter Ziffer 1.1. genannten Ziele des Unterhaltungsverbandes 53 zur Umsetzung vom Maßnahmen an den vorhandenen Gewässern sind zur Zeit noch nicht in diesen Wege- und Gewässerplan integriert.

Zudem sollen ausgewählte Kompensationsverpflichtungen der Samtgemeinde Rodenberg, die über Bauleitplanungen festgelegt worden sind, an die Rodenberger Aue verlagert werden.

Diese Maßnahmen werden noch zu einem späteren Zeitpunkt, nachdem konkretere Planungen des UHV abgeschlossen sind und die erforderliche Flächenverfügbarkeit in Verbindung der genannten Kompensationspflicht der Kommune vorliegen, in den Wege- und Gewässerplan durch eine Planänderung aufgenommen.

1.3 Ziele des Flurbereinigungsverfahrens laut Einleitungsbeschluss

Durch die Flurbereinigung Rodenberger Aue I sollen die folgenden Verfahrensziele erreicht werden:

- Flächenmanagement zur Unterstützung der Planungen des Unterhaltungsverbandes 53 West- und Südaue (UHV53) zur Entwicklung und ökologischen Aufwertung der Gewässer Rodenberger Aue, Mühlenaue/Pferdeaue, ggf. Salzbach durch die Anlegung von breiten Entwicklungskorridoren

- Regelung der Eigentumsverhältnisse für die Entwicklungskorridore durch Flächentausch bzw. -ankauf

- Entflechtung konkurrierender Nutzungsansprüche

- Umsetzung von bislang nicht realisierten Kompensationsverpflichtungen der SG Rodenberg sowie die Schaffung von Ökopoolflächen

- Herstellung einer wichtigen Wegeverbindung über die Mühlenaue/Pferdeaue sowie die Verbesserung der Erschließungsverhältnisse durch den Ausbau einzelner Wege

- Neustrukturierung und Arrondierung von Flächen

- Unterstützung kommunaler Planungen

- Naherholung durch Erlebbarkeit der Landschaft

1.4 Lage und Abgrenzung des Verfahrensgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet gehört zum Gebiet der Samtgemeinde Rodenberg, Landkreis Schaumburg, Mitgliedsgemeinden sind die Gemeinde Apelern, Stadt Rodenberg und Flecken Lauenau. Die Samtgemeinde Rodenberg hat insgesamt rund 16.000 Einwohner, verteilt auf 87 km².

Rodenberg liegt etwa in der Mitte zwischen den Städten Hannover und Minden. Das nächstgelegene Mittelzentrum ist Bad Nenndorf. Die Stadt Rodenberg und der Flecken Lauenau werden im noch gültigen RROP als Grundzentrum mit mittelzentralen Teilfunktionen geführt.

Naturräumlich ist das potentielle Flurbereinigungsgebiet dem nördlichen Teil des Deister - Süntel-Tals zwischen Deister, Süntel und Bückeberg zuzuordnen.

Die Landschaft innerhalb des Flurbereinigungsgebietes wird geprägt durch die Rodenberger Aue, sie ist ein 28 km langer rechter Nebenfluss der Westaue, die durch die Landkreise Hameln - Pyrmont, Schaumburg und die Region Hannover verläuft. Die Aue durchfließt das Deister-Süntel-Tal und die Bördelandschaft des Bückebergvorlandes. Das Flurbereinigungsgebiet durchzieht sie von Süd nach Nord. Sie ist in diesem Bereich ein stellenweise begradigtes, aber insgesamt noch recht naturnahes Fließgewässer mit einem tief eingeschnittenen Bachbett und einer zwar schmalen, aber weitgehend durchgängigen Gehölzkulisse. Diese gliedert das vergleichsweise strukturarme Niederungsgebiet mit Übergängen zur Hügellandschaft.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst derzeit eine Verfahrensfläche von rund 453 ha.

2. Allgemeine Planungsgrundlagen

2.1 Planungsprozess und Beteiligung

Grundlage für den vorliegenden Plan nach § 41 FlurbG (Weg- und Gewässerplan) bilden die Neugestaltungsgrundsätze (NGG) gemäß Ziffer 1.2.1 der Richtlinie über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (RFlurbPlanung) vom 27.10.2022 (RdErl. d. ML).

Die NGG wurden abschließend im Jahr 2023 durch das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (ArL) unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK), der Samtgemeinde Rodenberg und den betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern aufgestellt. Hierzu fanden mehrere Arbeitskreissitzungen statt.

Die Neugestaltungsgrundsätze sind dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Juli 2023 zur Genehmigung vorgelegt worden. Zur Abstimmung der NGG gem. Ziffer 1.2.3.1 der RFlurbPlanung fand am 08.09.2023 mit dem ML-306 ein Ortstermin statt. Mit Vermerk des ML – 306 vom 28.11.2023 wurde das geplante Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren als ökologisches Schwerpunktverfahren anerkannt.

Die Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG mit den Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 63 Abs. 2 BNatSchG erfolgte im Vorfeld des Aufklärungstermins nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG im Juli 2024. Hinweise und Anregungen wurden soweit möglich, in die Planunterlagen übernommen bzw. werden beachtet.

Dieser Wege- und Gewässerplan wurde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft aufgestellt. Die Abstimmung der jeweiligen Maßnahmen erfolgte auf mehreren Vorstandssitzungen.

2.2 Öffentliche Verkehrsanlagen

Im Bereich (innerhalb und außerhalb im Randbereich) der Flurbereinigung befinden sich folgende öffentlich klassifizierten Straßen im Verfahrensgebiet:

- Bundesautobahn BAB 2
- Bundesstraßen 442 (von Neustadt am Rübenberge nach Coppenbrügge)
- Landesstraße 444 (von Stadthagen bis Apelern)
- Kreisstraße 54 (von Kleinhegesdorf bis Apelern)
- Kreisstraße 58 (BAB 2 – Lauenau)

Außerdem liegen diverse Gemeindestraßen im Verfahrensgebiet und dem näheren Bereich.

2.3 Gewässer

Folgende Nebengewässer (jeweils Gewässer II. Ordnung) münden, in Fließrichtung gesehen, innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens in den Hauptvorfluter Rodenberger Aue ein:

- Mühlenaue/Pferdeaue
- Riesbach
- Schlierbach
- Salzbach

2.4 Landschaftsbestandsaufnahme und Schutzgebiete

Die Landschaftsbestandsaufnahme (LBA) wurde maßnahmenbezogen durch die Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH in Abstimmung mit der UNB des Landkreises Schaumburg erstellt. Die Ergebnisse der LBA sind im Beiheft 2 dieser Planung enthalten.

Natura 2000-Gebiete
Im Verfahrensgebiet befinden sich keine Gebiete des europäisch geschützten Netzes „Natura 2000“ nach § 32 BNatSchG und grenzen auch nicht unmittelbar an. Das nächstgelegene Gebiet ist das FFH-Gebiet 3720-301 “Süntel, Wesergebirge, Deister“ und befindet sich etwa 7km südöstlich vom Flurbereinigungsgebietes entfernt.

Im Verfahrensgebiet sind ausgewiesene Schutzgebiete (NSG und LSG) und “Besonders geschützte Biotope“ nicht vorhanden.

Naturdenkmäler (ND)
Naturdenkmäler liegen nicht im Gebiet der Flurbereinigung.

Naturpark
Das gesamte Flurbereinigungsgebiet liegt im Gebiet des Naturparks NP NDS 00010 “Weserbergland“.

Aufgrund der Maßnahmen des Wege- und Gewässerplanes ist eine Betroffenheit/Beeinträchtigung des Naturparks nicht zu erwarten.

2.5 Übergeordnete Planungsgrundsätze

Landes-Raumordnungsprogramm (LROP)

Im Landes-Raumordnungsprogramm des Bundeslands Niedersachsen ist im östlichen Verfahrensgebiet ein Bereich “Vorrang Trinkwasser“ dargestellt.

Die Gewässer II. Ordnung Rodenberger Aue und Salzbach sind Teile linienartiger Biotopverbunde.

Regionales Raumordnungsprogramm Schaumburg

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg ist das Gebiet der Flurbereinigung als “Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft“ aufgrund hoher, natürlicher, standortgebundener landwirtschaftlicher Ertragspotenziale festgelegt. Zudem ist ein Teil des Flurbereinigungsgebietes als “Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung“ gekennzeichnet.

Die Rodenberger Aue und der Salzbach sind als “Vorsorgegebiet“ als auch “Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ ausgewiesen.

2.6 Planungen anderer Träger

Hier wird auf die Ausführungen unter Teilziffer 1.1 – Veranlassung und Zielsetzung – hingewiesen.

Neben den dort dargestellten Planungen des UHV 53 und der Samtgemeinde Rodenberg sind keine weiteren Planungen anderer Träger bekannt.

3. Planungen der Flurbereinigung

Die zur Zielerreichung des Flurbereinigungsverfahrens geplanten Maßnahmen sind in der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen und dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) jeweils mit einer Entwurfsnummer (E.Nr.) dargestellt und beschrieben.

Die geplanten Maßnahmen basieren auf der durchgeführten Bestandsaufnahme des vorhandenen Wegenetzes und der Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft (Landschaftsbestandsaufnahme).

Die durch den Plan zu genehmigenden bzw. festzustellenden Anlagen sind mit dem Vorstand der TG Rodenberger Aue I gemeinsam erarbeitet und im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) und der unteren Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Schaumburg abgestimmt worden.

Die Planfeststellung bzw. Plangenehmigung gemäß § 41 Abs.5 FlurbG besitzt Konzentrationswirkung, sodass Planfeststellung, Genehmigungen und Erlaubnisse anderer Maßnahmenträger ersetzt werden können.

3.1 Landbereitstellung für die Kompensationsmaßnahmen

Durch die Wegebaumaßnahmen der Teilnehmergemeinschaft Rodenberger Aue I werden grundsätzlich Eingriffe in Naturhaushalt verursacht.

Vordingliche Aufgabe der Flurbereinigung ist es, diese Eingriffe entsprechend zu erfassen und durch die Bereitstellung der benötigten Flächen lagegerecht zu kompensieren.

Die erforderlichen Flächen werden von der Samtgemeinde Rodenberg bzw. von der jeweiligen Mitgliedsgemeinde durch einen Zukauf von Flächen oder der Bereitstellung eigener Flächen aufgebracht, um einen sonst erforderlichen Flächenabzug der Teilnehmer der Flurbereinigung zu vermeiden.

3.2 Landwirtschaftliche Wege

Ziel der Wegenetzplanung ist es daher, unter besonderer Berücksichtigung der neuen Gegebenheiten, hauptsächlich eine ausreichend und sinnvolle Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen zu realisieren.

Hierzu wird den Planungen das nachfolgende Ausbaukonzept zugrunde gelegt:

- Ausbau vorhandener Wege zur Verbesserung der Tragfähigkeit überwiegend auf vorhandener Trasse zur Herstellung eines leistungsfähigen Wegenetzes unter Berücksichtigung der heutigen Achslasten
- Regelbefestigung (Fahrbahn) der Wege in 3,0 m Breite, Sicherstellung eines längerfristigen Erhalts der Wegekörper u.a. durch ordnungsgemäße Entwässerung
- Die auszubauenden Wege werden an die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege und an die übergeordneten Straßen mit einer trompetenförmigen Aufweitung angeschlossen. Vor den klassifizierten übergeordneten Straßen werden die Wege mit einer Asphalttragdeckschicht als „Abrollstrecke“ erstellt. Hierdurch soll die Verschmutzung auf klassifizierten Straßen minimiert werden.

Beschreibung der einzelnen Wegebaumaßnahmen:

E.Nr. 102.10, 102.20, 102.30, 102.40, 102.50 und 102.60

Der Wirtschaftsweg ist in unterschiedliche Bauweisen vorhanden.
Im südlichen Bereich von der Straße “Domäne Rodenberg“ bis zur Brücke über den Salzbach ist der Weg hauptsächlich in bituminöser Bauweise vorhanden.
Südlich der Brücke bis an den Rand der Ortslage Rodenberg ist der Weg hauptsächlich in Schotterbauweise und in kleineren Wegeabschnitten in Kopfsteinpflaster und als Rasengittersteinen vorhanden.
In diesem Bereich ist die Fahrbahnbreite für den schweren landwirtschaftlichen Verkehr nicht ausreichend, hier ist eine entsprechende Fahrbahnverbreiterung nötig.

Sämtliche Wegeabschnitte befinden in keinem nicht guten Zustand und erfordern eine Verbesserung der Tragfähigkeit.
Aufgrund der wichtigen Erschließungsfunktion für die im nördlichen Bereich vorhandenen Ackerflächen ist ein Ausbau mit Stärkung der Tragfähigkeit notwendig.
Im südlichen Wegeabschnitt erfolgt der Ausbau mit einer Aufweitung zur Straße “Domäne Rodenberg“ in bituminöser Bauweise.
Nördlich der Brücke über den Salzbach bis zum Ortsrand von Rodenberg findet der Ausbau in Schotterbauweise mit der erforderlichen Fahrbahnverbreiterung auf 3,0m statt.

Die Schmutzwasserdruckleitung der Samtgemeinde Rodenberg quert der Wirtschaftsweg südlich der Brücke über den Salzbach. Der dort vorhandene Kontrollschacht wird dem Höhenniveau um Zuge des Wegeausbaus angepasst.
Neben ggf. weiteren Versorgungsleitungen befindet sich fast auf der gesamten Länge des auszubauenden Weges eine Trinkwasserleitung des Wasserverbandes Nordschaumburg.
Nach Aussage des Verbandes liegt die Leitung in einer Tiefe von rd. 1,2m, ferner sind Sanierungs/Unterhaltungsarbeiten derzeit nicht vorgesehen.

Daher sind im Zuge des Wegeausbaus die im nördlichem Bereich des Weges vorhandenen Schieberkappen mit den entsprechenden Umpflasterungen dem neuen Wegeniveau anzupassen.

E.Nr. 103.10 und 103.20

Der Wirtschaftsweg dient der Erschließung der angrenzenden Ackerflächen und stellt eine wichtige Verbindung von der Straße “Domäne Rodenberg“ in Richtung der Ortslage Rodenberg dar.

Zur Verbesserung der Tragfähigkeit und aufgrund der für den landwirtschaftlichen Verkehr nicht ausreichenden Fahrbahnbreite wird der Weg von der Straße “Domäne Rodenberg“ bis zum nördlich angrenzenden Regenrückhaltebecken in Schotterbauweise mit der erforderlichen Fahrbahnverbreiterung auf 3,0m ausgebaut.
Im Bereich der Straße “Domäne Rodenberg“ erfolgt die Kurvenaufweitung gemäß den Anforderungen des landwirtschaftlichen Verkehrs.

E.Nr. 104.10, 104.11, 104.20 und 104.30

Die landwirtschaftlichen Ackerflächen im Bereich der Feldlage “Große Wisch“ waren bislang für den landwirtschaftlichen Verkehr nicht ausreichend erschlossen. Die Querung der “Pferdeaue“ im Bereich des Volksparks erfolgte lediglich in Form einer Furt, bzw. in jüngster Vergangenheit über eine vom Landkreis Schaumburg zeitliche begrenzt genehmigte Behelfsbrücke (Provisorium).

Um hier die wichtige Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere zur Rübenabfuhr, zu gewährleisten sind folgende Wegebaumaßnahmen in Verbindung mit einer dauerhaften Überfahrtsmöglichkeit über die Pferdeaue erforderlich.

Im Bereich des Volksparkes wird der dort vorhandene und nicht mehr tragfähige Wirtschaftsweg bis zur Pferdeaue in Schotterbauweise verstärkt.

Um über die Pferdeaue zu gelangen, wird ein für den landwirtschaftlichen Verkehr geeignetes Brückenbauwerk (E.Nr. 104.11, Rahmendurchlass Breite 5 m) errichtet.

Auch der weitere Verlauf des Wirtschaftsweges parallel zum Jüdischen Friedhof wird in Schotterbauweise verstärkt.

Von diesem Punkt erfolgt ein Wegeneubau in Schotterbauweise bis zur Pumpstation (Kläranlage) der Samtgemeinde Rodenberg.
Neben der genannten Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen dienen die beschriebenen Maßnahmen (Wegebau/Brücke) zusätzlich auch der Erschließung der Pumpstation.

Der Wegeausbau ist bereits im Jahr 2025 erfolgt, hierzu fand im Vorfelde eine enge Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde statt.

Besondere Festsetzungen und ergänzende Hinweise zu den einzelnen Maßnahmen sind dem VdAF zu entnehmen.

3.3 Landschaftsgestaltende Anlagen

Zur Planung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sollen gemäß Abstimmung zwischen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg, der Samtgemeinde Rodenberg sowie dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser folgende naturschutzfachliche Arbeiten durchgeführt werden:

- Detailbiotopkartierung der Wegetrassen mit angrenzenden Biotopbeständen
- Trassenbezogene Potenzialabschätzung zu den Brutvögeln mit Schwerpunkt auf gehölzbrütenden Vogelarten und Feldvögeln

Eine detaillierte Erfassung und Bewertung der Wege mit angrenzenden Säumen wurde für die baurelevanten Trassen in 2025 von dem Büro „Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH“ durchgeführt.

Die Landschaftsbestandsaufnahme zum Wegebau (Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH / ergänzte Endfassung September 2025) ist im Beiheft 2 enthalten. Ihre Ergebnisse bilden die Grundlage für

- die fachliche Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Prüfung des Eingriffstatbestandes sowie Ermittlung geeigneter Kompensationsmaßnahmen),
- die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Verpflichtungen (maßnahmenbezogene Prüfung sowie Ermittlung von konfliktvermeidenden / –vermindernden Maßnahmen und ggf. CEF-Maßnahmen).

3.3.1 Eingriffsregelung (§ 14 ff. BNatSchG)

Die geplanten Baumaßnahmen wurden hinsichtlich des Eingriffstatbestandes geprüft. Die beabsichtigten Maßnahmen sind überwiegend Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG, die vorrangig ausgeglichen werden müssen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind Vorkehrungen zu treffen, u. a. sind die wegebegleitenden Gehölzbestände bei den Baumaßnahmen gem. DIN 18 920 zu schützen. Weitere Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgeführt.

Im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zudem die zu erwartenden Beeinträchtigungen beschrieben und den Eingriffsvorhaben sind die jeweils erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zugeordnet, wobei eine Maßnahme mehrere Eingriffsvorhaben kompensiert (s. Beiheft 2). Aufgrund der Lage der Grundstücke sind die beiden Ausgleichsmaßnahmen zweckmäßigerweise größer festgelegt worden, als für die Kompensation erforderlich.

In Form einer Tabelle werden für jedes betroffene Schutzgut den einzelnen Eingriffsvorhaben die Ausgleichsmaßnahmen mit den entsprechenden Größenordnungen gegenübergestellt (s. Übersichten: Eingriff - Ausgleich / Beiheft 2). Die beabsichtigten Maßnahmen können vollständig durch Ausgleichsmaßnahmen i. S. des § 15 BNatSchG kompensiert werden.

<u>Auswirkungen durch Wegebaumaßnahmen:</u>

Erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere für das Schutzgut Boden sowie für das Schutzgut Arten und Biotope zu erwarten. Die Versiegelung von Böden ist generell als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Für die Kompensation ist zunächst die Entsiegelung von Flächen erforderlich. Soweit keine entsprechenden Entsiegelungsmöglichkeiten bestehen, sind Flächen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und zu Biotoptypen der Wertstufen V und IV, ggf. zu Ruderalfluren oder Brachflächen, zu entwickeln. Für das Schutzgut Arten und Biotope sind durch den Verlust von Ruderalfluren der Wertstufe III erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

Durch Ausweisung und Entwicklung eines Gewässerrandstreifens sowie einer Sukzessionsfläche können sämtliche erhebliche Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.

Der Kompensationsbedarf wurde entsprechend den Vorgaben der „Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz“ (Nds. MELF 2002) festgelegt.

3.3.2 Bewältigung der artenschutzrechtlichen Verpflichtungen (§ 44 BNatSchG / Art. 12, 13 u. 16 FFH-RL / Art. 5, 9 und 13 VS-RL)

Die sich aus den rechtlichen Grundlagen ergebenden Anforderungen an eine Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange werden für jede beabsichtigte Baumaßnahme geprüft. Sofern eine Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten zu erwarten ist, erfolgt eine Darstellung in den sog. Maßnahmenblättern (s. Beiheft 2). Die Betroffenheit relevanter Arten wird kurz skizziert.

Konfliktvermeidende und -vermindernde Maßnahmen:

Zunächst sind Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen zu treffen, um die ökologische Funktion der von den beabsichtigten Baumaßnahmen betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist es erforderlich, Baumaßnahmen außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen. Insbesondere Graswege, Wegesäume, Gräben aber auch Ackerflächen dienen als Bruthabitat oder werden für eine erfolgreiche Jungenaufzucht (Nahrung, Deckung etc.) benötigt. Folgende Baumaßnahmen mit Vorkommen geschützter Vogelarten müssen außerhalb der Brut- und Setzzeiten ausgeführt werden:

Wegebau E.Nrn.: 102.10, 102.20, 102.30, 103.10, 103.20, 104.11, 104.20, 104.30

Des Weiteren werden die vorgesehenen Wegeverbreiterungen in östlicher Richtung erfolgen, so dass die jeweils westlichen Saumstreifen mit ihrer Strukturvielfalt erhalten bleiben. Es handelt sich um die E.Nrn. 102.10, 102.20 und 103.20.

Diese Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gewährleisten, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer geschützten Art nicht zu erwarten ist. Somit sind keine CEF-Maßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Schädigungs- und / oder Störverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt werden.

3.3.3 Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen

E.Nr. 501:

Herausnahme einer 2.110 m² großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung eines Gewässerrandstreifens (Breite: 12 - 16 m / Länge: 162 m), der direkt an den vorhandenen Randstreifen mit einer Breite von 5 - 6 m anschließt. Mit dieser Verbreiterung stehen insg. ca. 20 m für die Maßnahmenplanung der Gewässerentwicklung „Rodenberger Aue“ zur Verfügung, die derzeit durch den Unterhaltungsverband Nr. 53 – West- und Südaue in Abstimmung mit dem Landkreis Schaumburg (UNB und UWB) aufgestellt wird. Bis zur Umsetzung der Maßnahmen soll die Fläche als Brache dienen.

Hinweise zur Art der Unterhaltung:
Mahd alle 1-2 Jahre möglich; bis zur Regelung im Zuge der Gewässerentwicklungsplanung

Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffsvorhaben E.Nrn. 104.10, 104.20 und 104.30

E.Nr. 502:

Herausnahme einer 800 m² großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Zulassen der sukzessiven Entwicklung, ggf. Einsaat einer extensiven Grünlandmischung (zertifiziertes Saatgut aus gesicherter heimischer Herkunft / „Regiosaatgut“); mit biotopverbindender Funktion zum angrenzenden Ufersaum der Rodenberger Aue. Sicherung der Fläche durch Setzen von 3 Eichenspaltpfählen.

Hinweise zur Art der Unterhaltung:
keine Unterhaltung; bei Einsaat: jährliche Mahd außerhalb der Vegetationsperiode

Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffsvorhaben E.Nrn. 102.20, 102.40 und 103.20

Allgemein:

Ggf. erforderliche Anpassungen hinsichtlich der Art der Unterhaltung sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

4. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen i. S. des § 24 UVPG

Beim Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes handelt es sich nach Ziffer 6, Anlage 1 NUVPG um ein Vorhaben, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 S. 1 durchzuführen ist. „Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt“ (§ 7 Abs. 1 S. 2 UVPG). Hierbei „bezieht sich der Projektbegriff auf die Herstellung der Gesamtheit der öffentlichen und gemeinschaftlichen Anlagen“ (NLÖ 2002: 69).

4.1 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Umweltauswirkungen

Bei den verfahrensbezogenen Umweltauswirkungen ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Effekten zu unterscheiden:

- Baubedingte Umweltauswirkungen treten lediglich während der Bauphase auf und sind damit zeitlich befristet.

- Anlagebedingte Umweltauswirkungen resultieren aus der Umsetzung von Baumaßnahmen und sind zeitlich unbefristet wirksam (z. B. Flächenversiegelung durch Wegebau).

- Betriebsbedingte Umweltauswirkungen beschränken sich auf die Nutzungszeiten (z. B. Maschinenlärm), so dass sie sowohl kontinuierlich als auch unregelmäßig auftreten können.

Von dem Vorhaben sind baubedingte Umweltauswirkungen während der Wegebauarbeiten zu erwarten. Aus der Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen resultieren anlagebedingte Umweltauswirkungen. Betriebsbedingte Umweltauswirkungen spielen praktisch keine Rolle.

Von ihrem Umfang her bleiben die umwelterheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Verfahrensgebiet beschränkt.

4.2 Mögliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens

Schutzgut Fläche

Es findet eine Nutzungsänderung auf 0,47 ha statt. Für eine neue Wegeverbindung werden 3.100 m² Ackerfläche in Anspruch genommen. Die Entwicklung von landschaftsgestaltenden Anlagen wird auf 1.640 m² bisher als Acker genutzter Fläche erfolgen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind für das Schutzgut Fläche nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden

Der Ausbau vorhandener Wege (Verbreiterung sowie Erhöhung des Versiegelungsgrades) und Wegeneubau führen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Teil- und Vollversiegelung von Boden ohne besondere Werte. Eine Teilversiegelung soll auf 2.620 m² stattfinden und 60 m² sollen vollversiegelt werden (Teilversiegelung vorhanden).

Um die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden vollständig auszugleichen, werden 1.350 m² bisher ackerbaulich genutzte Flächen aus der Bewirtschaftung genommen, um sie ökologisch-funktional in einen naturnäheren Zustand zu versetzen (z. B. Selbstbegrünung).

Es bleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden zurück.

Schutzgut Wasser

Von den Wegebaumaßnahmen geht keine Gefährdung des Grundwassers aus. Sie greifen nicht in den Grundwasserleiter ein.

Bei Wegeneubau wird eine Deckschicht ohne Bindemittel verwendet. Die Befestigung mit Asphalt findet auf bereits befestigten Wegeabschnitten statt. Eine erhebliche Auswirkung auf den Oberflächenabfluss ist nicht zu erwarten.

Das natürliche Gewässernetz wird weder strukturell beeinträchtigt noch stofflich belastet. Stattdessen wird mit der Anlage eines Gewässerrandstreifens Vorsorge gegen Stoffeinträge aus der Landwirtschaft getroffen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind für das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere

Für Brutvögel der Agrarlandschaft und ihrer Kleingehölze stellen die Bauarbeiten (Lärm, Unruhe) eine temporäre Störquelle dar und somit sind Störungen des Brutgeschäftes nicht auszuschließen. Es werden keine Baumaßnahmen während der Brut- und Setzzeiten der betroffenen Arten durchgeführt und die wegebegleitenden Gehölzbestände bleiben erhalten.

Für das Schutzgut Tiere bleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zurück.

Schutzgut Pflanzen

Durch die geplanten Wegebaumaßnahmen gehen Saumstrukturen (Wegesäume) verloren, die auf 290 m² halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte der Wertstufe III (von allgemeiner Bedeutung) aufweisen. Um diesen Verlust vollständig auszugleichen, wird ein Gewässerrandstreifen ausgewiesen und entwickelt sowie eine Fläche der Eigenentwicklung überlassen.

Die wegebegleitenden Gehölzbestände werden gemäß DIN 18 920 gesichert und geschützt. Der Mindestabstand zwischen Gehölzen und Wegeseitenraum beträgt 1,5 m.

Es bleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Pflanzen zurück.

Schutzgut Landschaft

Auswirkungen auf das Landschaftsbild können während der Bauphase auftreten, z. B. durch Bodenzwischenlagerungen. Sie sind jedoch zeitlich befristet und überschreiten nicht die Schwelle zur Erheblichkeit. Die Gehölzstrukturen werden erhalten.

Es bleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaft zurück.

Schutzgut Menschen

Da das Vorhaben im Außenbereich stattfindet, sind keine Siedlungen betroffen. Desgleichen werden keine Grün- oder Freizeitanlagen in Anspruch genommen.

Während der Bauphase können punktuelle Einschränkungen für die Naherholung auftreten, z. B. durch zeitweilig gesperrte Wege und den Baustellenbetrieb als solchen. Die umwelterheblichen Auswirkungen bleiben voraussichtlich gering.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind für das Schutzgut Menschen nicht zu erwarten.

4.3 Wechselwirkungen und Fazit

Es sind von dem Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die über die dargestellten Sachverhalte zu den einzelnen Schutzgütern hinausgehen oder deren grundsätzliche Auswirkungen nicht vorhersehbar sind.

Die Beurteilung basiert auf der Landschaftsbestandsaufnahme der Ingenieurgemeinschaft agwa / Juni und September (Ergänzung) 2025.

Soweit von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG ausgehen können, sind diese teilweise vermeidbar (Schutzgut Tiere) oder sie werden, soweit sie nicht vermieden werden können, durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen (Schutzgüter Boden, Pflanzen).

Für das Schutzgut Fläche sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Schutzgüter Wasser, Landschaft sowie Menschen sind nur marginal betroffen.

Die übrigen Schutzgüter Luft / Klima, Biologische Vielfalt, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern sind nicht betroffen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die von dem Vorhaben ausgehen, bleiben für kein Schutzgut zurück.

5. Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete i. S. des § 32 BNatSchG

Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (§ 32 BNatSchG) werden vom Verfahrensgebiet nicht berührt.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet Nr. 3720-301 „Süntel, Wesergebirge, Deister“ (landesinterne Nummer 112). Es liegt südöstlich des Flurbereinigungsgebietes, etwa 7 km entfernt.

Für die Lebensraumtypen und wertgebende Art sind in keiner Weise Beeinträchtigungen durch Maßnahmen der Flurbereinigung zu erwarten.

Die Prüfung potenzieller Auswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet ist Teil des Beiheftes 2.